

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und heißt ".ausgestrahlt e.V.". Er hat seinen Sitz in Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist der Schutz der Umwelt vor den Gefahren der Atomenergieerzeugung. Der bestmögliche Schutz ist nach Auffassung des Vereins die Beendigung der Erzeugung von Atomenergie.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Informationen und Bildungsangebote zu den Gefahren für die Umwelt durch die Atomenergieerzeugung sowie über Möglichkeiten alternativer Energieerzeugung und Energieeinsparung, unter anderem durch Veröffentlichungen von Druckschriften, von Pressemitteilungen und im Internet sowie durch Vorträge und andere Veranstaltungen;
- Anregung und Unterstützung des Engagements von Einzelpersonen oder Gruppen im Sinne des Vereinszwecks, etwa durch Hilfestellungen für individuelle Aktivitäten, um über die Gefahren der Atomkraft für die Umwelt aufzuklären;
- Unterstützung oder Organisation von Veranstaltungen zu Diskussion und Meinungsaustausch;
- Organisation von gemeinschaftlichen Meinungsäußerungen zu Umweltschutz und Energieerzeugung, zum Beispiel durch Unterschriftensammlungen oder Petitionen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und derer Programme. Der Verein ist unabhängig gegenüber allen wissenschaftlichen, weltanschaulichen, politischen und religiösen Gruppen und Richtungen sowie gegenüber gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einzel- und Gruppeninteressen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagenerstattungen für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Der Vorstand kann Angestellte mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte betrauen (Geschäftsstelle). Die Haftung des Vorstands ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsens, das heißt ohne Gegenstimme.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied können alle unbefristet hauptamtlich Beschäftigten des Vereins nach einem Jahr der Beschäftigung werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Beschäftigten.
- (3) Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann jederzeit durch eine formlose schriftliche Mitteilung erfolgen. Mit dem Ende der Beschäftigung endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Verein.
- (5) Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss auf Wunsch Gehör zu gewähren. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder wahlweise per elektronischer Post mitzuteilen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch als virtuelle Versammlung (z.B. als Telefon- oder Videokonferenz) durchführbar, in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte mit elektronischen Kommunikationsmitteln ausüben.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung muss mindestens 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Die Information der Mitglieder kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, sofern sichergestellt werden kann, dass alle Mitglieder erreicht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über:

- den Haushaltsplan
- die Wahl von Kassenprüfenden
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- die Amtsdauer des Vorstands

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Person als ProtokollantIn.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Konsens, das heißt ohne Gegenstimme. Falls kein Konsens möglich ist, kann der strittige Punkt in einer weiteren Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen, die der Vorstand einzuberufen hat, mit 4/5 der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern genügt eine Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Verbleib des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Bewegungsstiftung in Verden, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.